



Kalender für  
**2025**

# Händler



**Wäschetrockner**

**ACHTUNG:** DIE ANGABEN GELTEN NUR FÜR WÄSCHETROCKNER, ABER FÜR KEINE ANDEREN PRODUKTE IM RAHMEN DER ENERGIEKENNZEICHNUNGS-GESETZGEBUNG.

**1. JULI 2025**

**18. JULI 2025**

**NUR DAS AKTUELLE ENERGIETABELL**  
DARF GEZEIGT UND VERWENDET WERDEN.

**DIE AKTUELLEN ENERGIETABELL MÜSSEN INNERHALB VON 14 ARBEITSTAGEN DURCH DIE NEUEN ERSETZT WERDEN. ZU JEDEM ZEITPUNKT DARF IMMER NUR EIN ENERGIETABELL GEZEIGT WERDEN.**

**NUR DAS NEUE ENERGIETABELL**  
DARF GEZEIGT UND VERWENDET WERDEN.

**Energielabel**

AM 1. JANUAR 2024 TRAT EINE NEUE ENERGIEKENNZEICHNUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2534 IN KRAFT.

Lieferanten müssen auf Nachfrage innerhalb von fünf Arbeitstagen das gedruckte Produktinformationsblatt zur Verfügung stellen. Händler können dieses auch direkt von EPREL herunterladen.

**Ab dem 1. März 2025**

**Vom Lieferanten bereitgestellte Energielabel:** Bis zum 30. Juni 2025 sind Ihre Lieferanten verpflichtet, die aktuellen Energielabels bereitzustellen. Ab dem 1. März 2025 müssen sie auch das neue Energielabel bereitstellen. Das bedeutet, dass Ihr Lieferant Ihnen zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2025 beide Energielabels aushändigen muss.

**Bitte beachten Sie jedoch Folgendes:** Sie dürfen das neue Energielabel nicht vor dem 1. Juli 2025 in Ihren Geschäften, in Ihrer Werbung oder in anderen Materialien zeigen. Vor diesem Datum darf nur das aktuelle Energielabel gezeigt werden.

**Vor dem 30. Juni 2025**

Für alle Wäschetrockner, die vor diesem Datum in Verkehr gebracht werden, gilt weiterhin die Energiekennzeichnungsverordnung (EU) 392/2012.

**Übergangsfrist**

Bitte beachten Sie, dass Sie die derzeitigen Energielabel für Wäschetrockner zwischen 1. Juli und 18. Juli 2025 an allen Verkaufsstellen, sowohl physisch als auch online, durch die neuen Energielabel ersetzen müssen.

Es ist auch während der Übergangsfrist nicht erlaubt, mehr als ein Energielabel gleichzeitig zu zeigen. Das alte Energielabel muss also entfernt und gleichzeitig durch das neue ersetzt werden.

**Was ist, wenn mein Lieferant kein neues Energielabel für ein Produkt bereitstellt?**

Produkte, die vor dem 1. März 2025 in Verkehr gebracht werden, können unbefristet verkauft werden, sofern sie ein neues Label haben. Daher müssen die Händler den Lieferanten auffordern, ein neues Label zu übermitteln.

Nur wenn ein Lieferant seine Tätigkeit eingestellt hat, darf der Händler die Produkte weitere neun Monate lang mit dem alten Label verkaufen. Das heißt, das späteste zulässige Verkaufsdatum ist in diesem Fall der 31. März 2026 (gemäß Verordnung 2017/1369, Artikel 11 (13) b (i)).

**1. MÄRZ 2025**

**1. JULI 2025**

**18. JULI 2025**

**31. MÄRZ 2026**

DIESER KALENDER HEBT AUSGEWÄHLTE ANFORDERUNGEN HERVOR, DIE HÄNDLER BESONDERS BEACHTEN SOLLTEN. ALLE ANFORDERUNGEN FINDEN SIE IN UNSEREM PROJEKT-PORTAL UND IN DER ENERGIEKENNZEICHNUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2534.



Das Projekt **Compliance Services** wird durch das LIFE-Programm unter der Vertragsnummer 101120843 gefördert.

**Gefördert von der Europäischen Union.** Die geäußerten Ansichten und Meinungen sind jedoch ausschließlich die der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die der Europäischen Union oder von CINEA wider. Weder die Europäische Union noch CINEA können für sie verantwortlich gemacht werden.

[WWW.PRODUCT-COMPLIANCE-SERVICES.EU](http://WWW.PRODUCT-COMPLIANCE-SERVICES.EU)

**Haftungsausschluss:** Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen spiegeln das Verständnis des Projekts wider und sind als solche nicht rechtsverbindlich. Für eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts ist allein der Europäische Gerichtshof zuständig. Die hier gegebenen Ratschläge oder Anweisungen können nicht über die Anforderungen der Energiekennzeichnungs- und Ökodesign-Verordnungen oder der einzelnen delegierten Rechtsakte hinausgehen oder diese ersetzen, die in allen ihren Teilen verbindlich sind und in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gelten.